

## Entwurf

### Erläuterungen

#### Allgemeiner Teil

Aufgrund der Novelle des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 mit BGBl. I Nr. 48/2022, mit welcher insbesondere weitere Sondererwerbstatbestände für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch NS-Opfer (§ 58c Abs. 1a und 2 StbG) und deren Nachkommen in direkter absteigender Linie (§ 58c Abs. 3 und 4 StbG) geschaffen wurden, bedarf es einer Adaptierung der gegenständlichen Verordnung.

#### Besonderer Teil

##### Zu § 18 Abs. 1 Z 24

Hierbei handelt es sich um eine Verweisanpassung.

##### Zu § 39c Abs. 1

In § 39c Abs. 1 Einleitungsteil wird künftig neben § 58c Abs. 1 StbG auch auf § 58c Abs. 2 StbG verwiesen, da sich die einer Anzeige nach § 58c Abs. 1 und Abs. 2 StbG insbesondere anzuschließenden Urkunden und Nachweise (§ 39c Abs. 1 Z 1 bis 3) überschneiden.

Sowohl im Falle einer Anzeige nach § 58c Abs. 1 als auch nach Abs. 2 StbG sind demnach gemäß § 39c Abs. 1 Z 1 bis 3 insbesondere ein gültiges Reisedokument (§ 2 Abs. 4 Z 4 und 5 FPG), die Geburtsurkunde des Anzeigelegers oder ein dieser gleichzuhaltendes Dokument und ein aktuelles Lichtbild des Anzeigelegers (von 3,5 x 4,5 cm bis 4,0 x 5,0 cm) vorzulegen.

Der mit BGBl. I Nr. 48/2022 neu geschaffene § 58c Abs. 1a StbG, der keinen neuen Erwerbstatbestand schafft, sondern den Anwendungsbereich des geltenden § 58c Abs. 1 StbG auf die in Abs. 1a leg. cit. genannten Fälle erweitert, ist durch den Verweis auf § 58c Abs. 1 StbG bereits mitumfasst und bedarf daher keiner Ergänzung im Einleitungsteil des § 39 Abs. 1.

In Z 4 sind die ausschließlich für eine Anzeige nach § 58c Abs. 1 StbG erforderlichen Urkunden und sonstigen Bescheinigungsmittel normiert. Hinsichtlich des mit BGBl. I Nr. 48/2022 neu geschaffenen § 58c Abs. 1a StbG, der eine erweiterte Gültigkeit des § 58c Abs. 1 StbG in bestimmten Fällen anordnet, erfolgt eine Anpassung der Z 4 dahingehend, dass der Anzeige gemäß § 58c Abs. 1 StbG gegebenenfalls, dh. nur wenn ein Fall des § 58c Abs. 1a StbG vorliegt, zusätzlich auch Urkunden und sonstige Bescheinigungsmittel zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 58c Abs. 1a StbG anzuschließen sind. Darüber hinaus wurden keine inhaltlichen Änderungen im Vergleich zur geltenden Rechtslage vorgenommen.

Durch die Schaffung einer neuen Z 5 in § 39c Abs. 1 werden nun die ausschließlich für eine Anzeige nach § 58c Abs. 2 StbG vorzulegenden Urkunden und sonstigen Bescheinigungsmittel festgelegt.

Wie bereits für die Anzeige nach § 58c Abs. 1 StbG wird auch für die Anzeige nach § 58c Abs. 2 StbG bewusst auf eine detaillierte Aufzählung möglicher Urkunden und Nachweise verzichtet, da sich die zu beurteilenden Sachverhalte sehr verschieden darstellen werden und wohl auch in sehr unterschiedlichem Ausmaß vom Anzeigeleger belegt werden können. Die vorliegende Formulierung soll daher einerseits sicherstellen, dass der Behörde in ihrer Beweisaufnahme und Ermittlungstätigkeit größtmögliche Flexibilität zukommt und andererseits, dass auch der Anzeigeleger selbst verpflichtet ist, vorhandene Unterlagen eigeninitiativ vorzulegen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf § 58c Abs. 10

StbG, wonach die Staatsbürgerschaftsbehörde in diesen Verfahren auch den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus zur Beurteilung der Nachvollziehbarkeit des Vorbringens als Sachverständigen beziehen kann und der Nationalfonds zu diesem Zweck ermächtigt ist, personenbezogene Daten dem Anzei­ge­le­ger und der Behörde zu übermitteln.

Die (bereits bisher für Anzeigen nach § 58c StbG) normierten Ausnahmen von der Vorlagepflicht (§ 39c Abs. 3 und 4) gelten.

#### **Zu § 39c Abs. 2**

Die einer Anzeige nach dem neuen § 58c Abs. 4 StbG, welcher den erleichterten Erwerb der Staatsbürgerschaft für Nachkommen in direkter absteigender Linie von NS-Opfern erweitert, insbesondere anzuschließenden Urkunden und Nachweise sollen aufgrund der überwiegenden Überschneidungen mit den in § 39c Abs. 2 bereits festgelegten Urkunden und Nachweisen ebenfalls in § 39c Abs. 2 geregelt werden. In § 39c Abs. 2 Einleitungsteil wird daher künftig auf § 58c Abs. 3 und 4 StbG verwiesen.

Sowohl im Falle einer Anzeige nach § 58c Abs. 3 als auch nach Abs. 4 StbG sind demnach gemäß § 39c Abs. 2 Z 1 bis 3 der Anzeige insbesondere ein gültiges Reisedokument (§ 2 Abs. 4 Z 4 und 5 FPG), die Geburtsurkunde des Anzei­ge­le­gers oder ein dieser gleichzuhaltendes Dokument und ein aktuelles Lichtbild des Anzei­ge­le­gers (von 3,5 x 4,5 cm bis 4,0 x 5,0 cm) anzuschließen.

In Z 4 werden künftig jene Urkunden und Nachweise zusammengeführt, die von den betreffenden Nachkommen ausschließlich im Falle einer Anzeige nach § 58c Abs. 3 StbG vorzulegen sind. Der bisherige Inhalt der Z 4 erhält dabei die Bezeichnung lit. a und wird der bisherige Inhalt der Z 5 als neue lit. b in Z 4 aufgenommen.

§ 58c Abs. 1a StbG wurde durch die Novelle des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 mit BGBl. I Nr. 48/2022 neu nummeriert, indem er die Absatzbezeichnung 3 erhielt, und insofern erweitert, als der ebenfalls mit BGBl. I Nr. 48/2022 neu geschaffene Sondererwerbstatbestand für den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch NS-Opfer (§ 58c Abs. 2 StbG) sich gemäß dem neuen § 58c Abs. 3 StbG auch auf deren Nachkommen erstreckt.

Die im neuen § 39c Abs. 2 Einleitungsteil und Z 4 lit. a enthaltenen Verweise auf § 58c Abs. 1a StbG sind daher entsprechend anzupassen, sodass nun auf § 58c Abs. 3 StbG zu verweisen ist. Eine inhaltliche Änderung zur geltenden Rechtslage ist damit nicht verbunden. Der im neuen § 39c Abs. 2 lit. b enthaltene Verweis auf § 58c Abs. 1 StbG ist vor dem Hintergrund der mit BGBl. I Nr. 48/2022 erfolgten Erweiterung insofern zu ergänzen, als künftig neben § 58c Abs. 1 StbG alternativ auf § 58c Abs. 2 StbG zu verweisen ist. Stützt sich demnach ein Nachfahre bei einer Anzeigenlegung gemäß § 58c Abs. 3 StbG darauf, dass ein Vorfahre die Staatsbürgerschaft gemäß dem neuen Erwerbstatbestand des § 58c Abs. 2 StbG erworben hat oder erwerben hätte können, hat er gemäß der vorgeschlagenen Z 4 lit. b jene Urkunden, Unterlagen und sonstigen Bescheinigungsmittel vorzulegen, die geeignet sind, dies entsprechend nachzuweisen.

Der mit BGBl. I Nr. 48/2022 neu geschaffene § 58c Abs. 1a StbG, der den Anwendungsbereich des § 58c Abs. 1 StbG auf die in Abs. 1a leg. cit. genannten Fälle erweitert, ist wiederum durch den im neuen § 39c Abs. 2 Z 4 lit. b enthaltenen Verweis auf § 58c Abs. 1 StbG bereits mitumfasst.

In Z 5 werden nunmehr die ausschließlich für eine Anzeige nach § 58c Abs. 4 StbG vorzulegenden Urkunden und sonstigen Bescheinigungsmittel festgelegt.

Wiederum wird auch hier aus den bereits angeführten Gründen bewusst auf eine detaillierte Aufzählung möglicher Urkunden und Nachweise verzichtet. Festzuhalten ist, dass das Verwandtschaftsverhältnis auch durch Nachweise dargelegt werden kann, aus denen dieses „lediglich“ indirekt hervorgeht. In diesem Sinne kann es sich auch aus Meldeunterlagen, Unterlagen über Begünstigungen, Fürsorgemaßnahmen oder Entschädigungsmaßnahmen nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947 oder aus weiteren Unterlagen ergeben. Als ein entsprechender Nachweis im Sinne des § 39c Abs. 2 Z 4 lit. a und des § 39c Abs. 2 Z 5 lit. a gilt jedenfalls auch eine Vermögensanmeldung aufgrund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden nach dem Stand vom 27. April 1938, GBlÖ 102/1938. Diese Rechtsgrundlage kann aufgrund der Tatsache, dass sie bereits außer Kraft getreten ist, nicht im Verordnungstext zitiert werden. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang wiederum auch auf § 58c Abs. 10 StbG.

Die (bereits bisher für Anzeigen nach § 58c StbG) normierten Ausnahmen von der Vorlagepflicht (§ 39c Abs. 3 und 4) gelten.

#### **Zu § 40 Abs. 8**

§ 40 Abs. 8 regelt das Inkrafttreten.